



Beschlussvorlage Nr. 2019/312

06.11.2019

Federführend: Ordnungsamt
Theresa Binder

Beteiligt: Finanzdezernat

Tagesordnungspunkt:

Änderung der Feuerwehrentschädigungssatzung der Stadt Rottenburg am Neckar

Beratungsfolge:

Gemeinderat	26.11.2019	Entscheidung	öffentlich
-------------	------------	--------------	------------

Stand der bisherigen Beratung:

Ehrenamtliche tätige Angehörige der Feuerwehr haben gemäß § 16 Feuerwehrgesetz (FWG) einen Anspruch auf Erstattung der notwendigen Auslagen und des nachgewiesenen Verdienstausfalls, der durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes, einschließlich der Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen entsteht.

Seit der letzten Änderung der Feuerwehr-Entschädigungssatzung der Stadt Rottenburg am Neckar (FwES) am 10.05.2016 haben sich einige Änderungen ergeben. Der Landesfeuerwehrverband, der Städtetag und der Gemeindetag Baden-Württemberg haben sich im Jahr 2017 auf den Weg gemacht und gemeinsame Empfehlungen zur Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen ausgearbeitet. Mit Schreiben vom 09.10.2017 wurden alle Städte und Gemeinden über diese Richtwerte informiert und dazu angehalten, entsprechende Änderungen in die jeweiligen kommunalen Entschädigungssatzungen aufzunehmen. Die Verwaltung schlägt aus diesem Grund vor, die FeWS der Stadt Rottenburg am Neckar an die aktuellen Verhältnisse und an die Richtwerte der Verbände anzupassen.

Der Feuerwehrausschuss der Stadt Rottenburg am Neckar wurde am 28.10.2019 über die vorgeschlagenen Änderungen informiert und dazu angehört.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt die Änderung der Feuerwehr-Entschädigungssatzung der Stadt Rottenburg am Neckar (Anlage 1).

Anlagen:

1. Feuerwehr-Entschädigungssatzung (NEU)
2. Feuerwehr-Entschädigungssatzung (Stand 10.05.2016)
3. Gegenüberstellung alter und neuer Entschädigungssätze

gez. Stephan Neher
Oberbürgermeister

gez. Bürgermeister

gez. Amtsleiter/in

Finanzielle Auswirkungen:

HHJ	Kostenstelle / PSP-Element	Sachkonto	Planansatz
2020	1260000032	42710500	10.000 EUR
			EUR
			EUR
Summe			EUR

Inanspruchnahme einer Verpflichtungs-ermächtigung <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		Bereits verfügt über	EUR
- in Höhe von	EUR	Somit noch verfügbar	EUR
- Ansatz VE im HHPI.	EUR	Antragssumme lt. Vorlage	EUR
- üpl. / apl.	EUR	Danach noch verfügbar	EUR
		Diese Restmittel werden noch benötigt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
		Die Bewilligung einer üpl. /apl. Aufwendungen / Auszahlungen ist notwendig in Höhe von	EUR
		Deckungsnachweis:	

Jährliche Folgekosten / - kosten nach der Realisierung:

Jährlicher Mehrbedarf

Sichtvermerk, gegebenenfalls Stellungnahme der Stadtkämmerei:

Vorlage relevant für:

Jugendvertretung

Integrationsbeirat

Behindertenbeirat

Begründung:

Der Satzungstext wurde in männlichem Sprachgebrauch dargestellt, da bis heute sämtliche Funktionsbezeichnungen in der Feuerwehr auch im Gesetz in männlicher Schriftform ausgeführt sind.

Die Satzungsänderung hat insbesondere folgende Schwerpunkte:

§ 1 Entschädigung für Einsätze

Der Entschädigungssatz für Feuerwehreinsätze soll von ursprünglich 12 Euro auf 15 Euro pro angefangene Stunde angehoben werden. Damit würde eine Anpassung des Entschädigungssatzes der Feuerwehr Rottenburg an die Sätze der umliegenden größeren Feuerwehren erreicht und den heutigen Verhältnissen angepasst.

§ 2 Entschädigung für Auslagen durch die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen

Die Pauschalen für Aus- und Fortbildungslehrgänge nach der VwV-Feuerwehrausbildung sollen entsprechend der Empfehlungen des Kreisfeuerwehrverbandes Tübingen angehoben werden (Abs. 5). Entsteht einem Feuerwehrangehörigen auf Grund der Teilnahme an einer Aus- und Fortbildungsveranstaltung ein tatsächlicher Verdienstausschlag, so wird dieser künftig auf Nachweis, entsprechend der gesetzlichen Regelungen ersetzt. Sonstigen Kosten die im Zuge von oben genannten Maßnahmen erfolgen sollen zukünftig nach dem Landesreisekostengesetz ersetzt werden.

§ 3 Entschädigung für Brandsicherheitswachdienst

Die Entschädigung für die Durchführung eines Brandsicherheitswachdienstes soll künftig 13 Euro pro voller Stunde betragen.

§ 4 Andere Wach- und Bereitschaftsdienste sowie Sonderdienste

Die Entschädigung der oben genannten Dienste soll über die Entschädigungssatzung festgeschrieben werden. Bereits heute erhalten die Feuerwehrangehörigen im EVD-Dienst eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15 Euro für 8 Stunden, höchstens jedoch 40 Euro pro Tag. Diese Regelung war seit der Einführung des EVD-Dienstes nicht in der Entschädigungssatzung verankert.

§ 5 Entschädigung von haushaltsführenden Personen

Die Entschädigung soll entsprechend der Ausführungen zu § 1 angehoben werden.

§ 6 Zusätzliche Entschädigungen

Das Feuerwehrgesetz räumt den Kommunen die Möglichkeit ein Feuerwehrangehörige für bestimmte Tätigkeiten, die über das übliche Maß hinausgehen, zusätzlich zu entschädigen. Mit einem gemeinsamen Schreiben haben der Gemeindegtag, Städtetag und der Landesfeuerwehrverband im Oktober 2017 Gemeinden und Städten mit einer Handreichung über Orientierungswerte zur Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige informiert. Auf Grund dieser Richtwerte hat die Verwaltung in Zusammenarbeit mit dem hauptamtlichen Kommandanten und dessen Vertretern versucht Entschädigungssätze und zu entschädigende Ämter zu entwickeln, die die Gegebenheiten der Feuerwehr Rottenburg gerecht werden. Teilweise wurden diese Ehrenämter bereits entschädigt. Eine Übersicht der bisherigen Entschädigung und des Vorschlages der künftigen Entschädigungssätze liegt in der Anlage 3 zu dieser Sitzungsvorlage bei.

§ 7 Entschädigung zum Erwerb des Führerscheins der Klasse C

Bereits bisher fand eine Entschädigung zum Erwerb des Führerscheins der Klasse C im Umfang von bis zu 1.500 Euro und den genannten Rahmenbedingungen statt. Künftig soll diese Entschädigung mit den entsprechenden Rahmenbedingungen in der Feuerwehrentschädigungs-Satzung festgeschrieben werden.